



Karl-Schiller-Berufskolleg, Bonnstraße 200, 50321 Brühl

An die Schülerinnen und Schüler
bzw. deren Eltern und Ausbilder

50321 Brühl
Bonnstraße 200

Tel.: 02232 76210
Fax: 02232 762122

Montag – Donnerstag
und
Freitag

08:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 15:30 Uhr
08:00 – 13:00 Uhr

August 2025

Information zum Straftatbestand der Urkundenfälschung

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern und Ausbilder,

an unserer Schule haben wir leider Fälle von Urkundenfälschungen durch Schülerinnen und Schüler festgestellt, bei denen sich die meisten Schülerinnen und Schüler anscheinend der Tragweite ihres Tuns nicht bewusst waren. Aus diesem Grund fassen wir die wesentlichen Informationen zu diesem Straftatbestand zusammen.

Worum geht es?

Der Schulleitung und den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern wurden in der Vergangenheit wiederholt gefälschte bzw. manipulierte ärztliche Atteste bzw. Arbeits- und Schulunfähigkeitsbescheinigungen oder sonstige Einverständniserklärungen und weitere Bescheinigungen wie z. B. Praktikumsbescheinigungen eingereicht.

Was bedeutet das in rechtlicher Hinsicht?

Rechtlich handelt es sich hier um Urkundenfälschungen nach § 267 des Strafgesetzbuches (StGB). Ärztliche Atteste bzw. Schulunfähigkeitsbescheinigungen und andere Bescheinigungen sind Urkunden, da Schülerinnen und Schüler mit ihnen im Rechtsverkehr den Beweis erbringen können, dass sie zum Besuch der Schule zu einem bestimmten Termin nicht verpflichtet sind oder aber andere Schulpflichten erfüllt haben. Die Urkundenfälschung kann auf verschiedene Weise vorsätzlich verwirklicht werden, insbesondere

- durch das **Herstellen einer falschen Urkunde**, z. B. indem die Schülerin oder der Schüler eine solche Urkunde selbst einschließlich einer Unterschrift „bastelt“ bzw. eine Unterschrift eines Erziehungsberechtigten fälscht; oder
- durch das **Verfälschen einer echten Urkunde**, z. B. indem die Tage der Schulunfähigkeit in der tatsächlich von einem Arzt ausgestellten Bescheinigung verändert werden; oder
- durch den **Gebrauch einer unechten oder verfälschten Urkunde**, z. B. indem eine Urkunde vorgelegt wird, die Freunde der Schülerin oder des Schülers – die sich für grafisch begabt halten – hergestellt oder verfälscht haben.

Was kann mir passieren, wenn ich eine Urkundenfälschung begehe?

Die Urkundenfälschung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 267 StGB). Der Versuch einer Urkundenfälschung kann zwar nach § 23 StGB milder bestraft werden, er kann aber auch genauso streng bestraft werden. Ein Beispiel hierzu: Schüler, die eine auf den ersten Blick als Fälschung erkennbare Urkunde als Entschuldigung vorlegen, können genauso hart bestraft werden wie andere, erfolgreichere Urkundenfälscher. Der Täter gilt als vorbestraft. Dies wird im polizeilichen Führungszeugnis vermerkt.

Wie verfahren wir mit Urkundenfälschern?

Urkundenfälschung ist kein Kavaliersdelikt.

Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, die Bildungsgangleitung und Schulleitung nehmen jede Urkundenfälschung sehr ernst.

Wir prüfen in jedem Einzelfall unter rechtlichen und pädagogischen Gesichtspunkten, ob wir die Polizei über die Straftat in Kenntnis setzen müssen und Anzeige erstatten. Dabei berücksichtigen wir neben bestehenden Anzeigepflichten auch unsere pädagogische Überzeugung:

Unsere Schule bietet den Lernenden einen geschützten Raum, in dem sie sich entfalten können. Das bedeutet aber keine rechtliche „Narrenfreiheit“. Vielmehr sehen wir es bei gravierenden strafrechtlichen Verstößen wie der Urkundenfälschung als unsere Pflicht an, die Tat zur Anzeige zu bringen. Denn es ist unsere pädagogische Aufgabe und Überzeugung, Schülerinnen und Schüler zur Einhaltung elementarer gesellschaftlicher und rechtlicher Pflichten anzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Alex Burchard
Schulleiter